

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abgabepreis vierstelliger M.R. 2.70 einschließlich des „Blätters Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Büros sowie bei allen Rechtsanwaltskanzleien. — Erhältigt täglich abends mit Ausnahme der Sonne und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Jahr höherer Gewalt — Arten oder sonstiger regelmäßiger Abgaben der Beiträge, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bei Auflösung des Vereins — bei den Rechtsanwälten können auf diese Weise eine Abrechnung über die Zahlung der Beiträge über auf dem jahres Ende bestimmt.

Tele.-Abt.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberhügeln, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterhügeln, Wildenthal usw.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinste Seite 20 Pf.
Im Reklameteil die Seite 60 Pf.
Im amtlichen Teil die gespaltene Seite 60 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für nächste Tag vorher.
Eine Gewähr für die Annahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebensoviel für die Richtigkeit der durch Vermittler aufgegebenen Anzeigen.

Veransprecher Nr. 110.

Nr. 10.

Dienstag, den 14. Januar

1919.

Zur Ausführung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Innern vom 28. Dezember 1918 (RGBl. S. 1479) sowie des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 (G. u. B.-Bl. S. 408) wird folgendes bestimmt:

I.

1. Die Vorschriften in Artikel I der Verordnung vom 28. Dezember 1918 finden auf die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß die wahlberechtigten Angehörigen des Heeres und der Marine, die nach dem 21. Januar 1919 aus dem Felde nach Sachsen heimkehren, ohne Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Bescheinigung über ihre Heimkehr an dem sächsischen Orte zur Wahl zugelassen werden, an dem sie sich am Wahltag aufhalten. Für die vorher heimkehrenden Militärpersonen bleibt die Eintragung in die Wählerliste Voraussetzung der Ausübung des Wahlrechts für die Volkskammer.

2. Das Ministerium für Militärmaterie bestimmt, welche militärischen Dienststellen für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Heimkehr zuständig sind und erlässt die erforderlichen Anweisungen an diese Stellen.

II.

1. Das Ministerium des Innern wird zugleich mit der ihm nach § 9 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vorbehalteten Anordnung bestimmen, welche sächsischen Orte als „jundschafte deutsche Gemeinden“ im Sinne von Art. II Abs. 2 der Verordnung vom 28. Dezember 1918 für die wahlberechtigten Beamten und Arbeiter der sächsischen Boll- und Eisenbahnverwaltung, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die wahlberechtigten Angehörigen ihres Haushandes gelten.

2. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste kann sowohl für die Wahlen zur Nationalversammlung als auch für die Volkskammerwahlen gemeinsam für sämtliche wahlberechtigten Personen von dem Vorstand der Dienststelle bei der zuständigen Gemeinde gestellt werden.

3. Als Beamte bez. Staatsbeamte im Sinne von § 3 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes gelten auch Pfarrer und Lehrer der Beamtengemeinde in Bodenbach und der Lehrer der Beamtengemeinde in Woltersreuth.

4. Die Vorschrift in § 3 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes findet auch auf Angehörige des Haushandes Anwendung, die nicht Familienmitglieder sind.

Dresden, den 8. Januar 1919.

261 L.

312

Ministerium des Innern.

Wahlvorschläge der Parteien im 30. Kreis für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Zu den am Sonntag, den 19. Januar 1919 stattfindenden Nationalversammlungswahlen sind von den Parteien folgende Wahlvorschläge, die nach der Zeit ihres Einganges in meiner Geschäftsstelle aufgeführt sind, eingegangen:

Sozialdemokratische Partei:

1. Roske, Gustav, Chefredakteur, Chemnitz, Weststraße 113,
2. Meier, Richard, Parteisekretär, Zwicksau, Hohenzollernstraße 35,
3. Schöpflin, Georg, Redakteur, Berlin N 65, Seestraße 23,
4. Stücklen, Daniel, Schriftsteller, Berlin-Steglitz, Lenbachstraße 6 a,
5. Molkenbuhr, Hermann, Stadtrat, Berlin-Schöneberg, Feuerstraße 36,
6. Schilling, Minna, Hausfrau, Löbtau, Gartenstraße 5,
7. Röhle, Paul, Arbeitssekretär, Plauen, Gundoldstraße 49,
8. Jungnickel, Max, Parteisekretär, Annaberg, Große Sommerleite 12,
9. Rannacher, Erwin, Geschäftsführer, Nebesgrün i. V., 45 b,
10. Heldt, Max, Gewerkschaftsbeamter, Chemnitz, Gravelotestraße 22,
11. Gauß, Ernst, Materialwarenhändler, Chemnitz, Schlüffnerstraße 14,
12. Wagner, Helene, Hausfrau, Chemnitz, Holbeinstraße 44.

Deutsche Demokratische Partei:

1. Richter Alfred Brodauf, Chemnitz, Bietenstraße 99,
2. Schulte Dr. Richard Seyfert, Zschopau,
3. Kaufmann Oscar Günther, Plauen i. V., Ulrichstraße 51,
4. Oberpfarrer Paul M. G. Ende, Lichtenstein-Göllnitz,
5. Frau Eugenie Schumann, Rechtsanwältin, Plauen i. V.,
6. Werftfalter Franz Hardt, Grimmaischau, Sophiestraße 4,
7. Band und Gastwirt Hermann Matthäi, Lauenhain b. Mittweida,
8. Rechtsanwalt Justizrat Richard Raabe, Rue i. G.,
9. Obertelegraphen-Sekr. Arthur Brötz, Zwicksau, Moritzstraße 11,
10. Tischlerobermeister Paul Herrmann Klein, Annaberg, frühere Klosterstraße 32,
11. Fabrikant Wilhelm Otto Nendel, Frankenberg i. Sa.,
12. Frau Clara verm. Ernster, Annaberg i. G., Buchholzer Straße 14.

Unabhängige sozialdemokratische Partei:

1. Jäckel, Hermann, Gewerkschaftsbeamter, Altglienicke b. Berlin, Gartenstadtstraße 27,
2. Sachs, Hugo, Gewerkschaftsbeamter, Chemnitz, Limbacher Straße 67,
3. Fiedler, Emil, Expedient, Grimmaischau, Ritterstraße 22,
4. Bucha, Fritz, Redakteur, Plauen, Parkstraße 13,
5. Böhlmann, Karl, Gewerkschaftsbeamter, Falkenstein, Goethestraße 6,
6. Rothe, Martha, Hausfrau, Grimmaischau, Glauchauer Chaussee 31,
7. Dressel, Hugo, Gewerkschaftsbeamter, Plauen, Lenastraße 2,
8. Bischöflich, Hedwig, Hausfrau, Plauen, Morgenbergsstraße 51.

Christlich-Demokratische Volkspartei (Zentrum):

1. Rothe, Curt, Rechtsanwalt, Chemnitz, Theaterstraße 86 II,
2. Scholz, Joseph, Fabrikossessor, Chemnitz, Lutherstraße 24,
3. Albrecht, Georg, Lehrer, Zwicksau, Bismarckstraße 17,
4. Dr. med. Glas, Julius, praktischer Arzt, Wildenau i. G., 24 c,
5. Jäckel, Emil, Gerichtsschreiber a. D., Plauen i. V., Leipzigerstraße 38,

6. Albrecht, Ida, Textilarbeiterin, Plauen i. V., Blumenstraße 36 a,
7. Vothe, Richard, Forstmeister, Neudorf i. G. Nr. 152,
8. Hoffmann, Friedrich, Schneidermeister, Chemnitz, Salzstraße 20,
9. Puff, Georg, Bergarbeiter, Zwicksau, Kurze Straße 10,
10. Dittert, Paul, Handlungsbefehlshaber, Chemnitz, Poststraße 21,
11. Frau Heeg, Maria, Chemnitz, Kanglerstraße 48,
12. Nachtmann, Lorenz, Bergarbeiter, Zwicksau, Nikolaistraße 6.

Deutschationale Volkspartei:

1. Biener, Franz, Bäcker-Obermeister, Chemnitz, Heinrich-Bed.-Straße 51,
2. Dr. Barth, Staatsanwalt, Stadtverordneter, Zwicksau, Reichsstraße 19,
3. Pegold, Carl, Rittergutsbesitzer, Rittergut Nehlsdorf,
4. Hanisch, Roma, Chefarzt, Annaberg, Kleine Kirchgasse 23,
5. Geh. Kommerzienrat Guibert, William, Fabrikant, Chemnitz, Stollberger Str. 30,
6. Dr. Bräuer, Elise, Oberlehrerin, Chemnitz, Barbarossastraße 7,
7. Heymann, Theodor, Lehngerichtsbesitzer, Großholzendorf,
8. Kommerzienrat Clavieß, Emil, Fabrikdirektor, Moritz i. V.,
9. Thome, Johannes, Fabrikant, Plauen, Dobenauestraße 127,
10. Hahn, Richard, Oberförstmeister, Geh. Forstrat, Schwarzenberg, Schloßstraße 17,
11. Grafe, Camillo, Gutbesitzer, Tettau (Bez. Chemnitz),
12. Leithold, Bruno, Gutbesitzer, Tettau (Bez. Chemnitz).

Die Vorschläge werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der gemäß § 22 des Reichswahlgesetzes gebildete Wahlausschuß hat sämtliche Vorschläge, da sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, zugelassen.

Der Vertrauensmann eines jeden Wahlvorschlags hat von der Zulassung schriftlich Kenntnis erhalten. Eine Aenderung oder Rücknahme der Wahlvorschläge ist nicht mehr zulässig.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der vorstehend benannten Wahlvorschläge entnommen sein. Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von Personen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, ist unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel ausschließlich solche Personen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, benannt, so ist dieser Zettel ungültig. Es genügt, daß auch nur ein Name aus einem Wahlvorschlag genannt wird.

Die deutschationale Volkspartei und die christlich-demokratische Volkspartei haben ihre Vorschläge für verbunden erklärt. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Eine Rücknahme der Verbindung ist nunmehr unzulässig.

Chemnitz, den 12. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für den 30. Kreis.
Stadtrat Dr. Härtwig.

Polizeistunde.

Die Kreishauptmannschaft Zwicksau hat sich im Hinblick auf den anhaltenden Rückgang der Kohlenförderung im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium gezwungen gesehen, alle hinsichtlich der Polizeistunde bewilligten Ausnahmen zurückzunehmen. Nach § 3 Absatz 1 der Bundesratsverordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1355) sind daher alle Gastr., Speise- und Schankwirtschaften, Kaffee-, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art, z. B. Tanzläden und dergl.

um 10 Uhr abends

und zwar an allen Tagen zu schließen. Dies gilt auch von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden.

Zurückschließungen werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Eine, Eibenstock, Völkisch, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg, am 10. Januar 1919.

Die Kreishauptmannschaft und die Stadträte der vorgenannten Städte.

Bewertung der Fleischmarken.

Auf Anweisung des Kriegsernährungsamtes hat das Arbeits- und Wirtschaftsministerium bestimmt, daß in Zukunft überall für die örtlich sicherstellte Wochenfleischmenge — ohne Rücksicht auf deren Höhe — sämtliche Fleischmarken der Woche abzugeben sind.

Wenn also, wie zur Zeit, im Bezirk 180 g Fleisch wöchentlich sichergestellt sind, so sind für den Fleischbezug dieser 180 g beim Fleischer nicht wie bisher nur 9, sondern alle 10 Fleischmarken abzugeben. Ebenso würden alle 10 Fleischmarken abzugeben sein, wenn der Bezirksverband z. B. nur 170 g Fleisch wöchentlich zur Verteilung bringen könnte und diese 170 g beim Fleischer bezogen werden.

Dementsprechend haben die Fleischer bei der Anmeldung ihres Fleischbedarfs jede sichergestellte Wochenfleischmenge der Vollstärke mit 10 Fleischmarken zu belegen.

Im übrigen behalten die Fleischmarken ihren früheren Wert bei. Wer also z. B. sein Fleisch nicht insgesamt beim Fleischer begibt, sondern einzelne Mahlzeiten in der Gastwirtschaft einnimmt, hat für je 20 g Fleisch, die er erhält, eine Fleischmarke abzugeben.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. Januar 1919 in Kraft.
Schwarzenberg, am 10. Januar 1919.

Der Bezirksverband

Der Arbeit- und Soldatenrat
der Kreishauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer. Nutzlich.